

Statuten
des Vereines
SMB Plus
Verband der Sozial-Medizinischen Betreuungsringe Bezirk Freistadt
gültig ab:



§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „SMB Plus Verband der Sozial-Medizinischen Betreuungsringe Bezirk Freistadt“ und hat seinen Sitz in Lasberg. Er erstreckt seine Tätigkeit auf den Bezirk Freistadt.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Ziel des Vereines, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, ist die Vertretung gemeinsamer Interessen der bestehenden Sozial-Medizinischen Betreuungsringe, sowie Hilfestellungen in allen die SMB's betreffenden Belange.
2. Führung eines Multiprofessionellen Dienstes (MPD) in den Gemeinden Gutau, Lasberg, St. Oswald b. Fr., Grünbach, Sandl, Windhaag b. Fr. und Leopoldschlag, auf Basis einer Leistungsvereinbarung mit dem Sozialhilfeverband Freistadt und Angebot von weiteren sozialen Dienstleistungen im Bezirk Freistadt.

§ 3 Mittelaufbringung

1. Die für die Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch: Mitgliedsbeiträge; Erträge aus Veranstaltungen; Spenden und sonstige Zuwendungen sowie Subventionen aus öffentlichen Mitteln.
2. Die MPD gemäß § 2/2 finanzieren sich auf Basis der mit dem Sozialhilfeverband Freistadt jährlich abzuschließenden Leistungsvereinbarung. Die Finanzierung der Aufwendungen für das Angebot weiterer sozialer Dienstleistungen im Bezirk Freistadt wird durch Weiterverrechnung der entstandenen Kosten gedeckt.
3. Der Erreichung des Satzungszweckes dienen folgende ideelle Mittel: Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, Herausgabe von Mitteilungsblättern.
4. Mittelverwendung: Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitglieder des Vereines

1. Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind einerseits die sozialmedizinischen Betreuungsringe im Bezirk Freistadt, vertreten durch jene Vorstandsmitglieder, welche der Vereinsbehörde gemeldet sind und andererseits natürliche Personen, die die Interessen des Vereines im Sinne der Vereinsstatuten vertreten und bereit sind, eine Vorstandstätigkeit zu übernehmen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem finanziell unterstützen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Vereinsgründer.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Den ordentlichen Mitgliedern steht das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive Wahlrecht, den außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern nur das aktive Wahlrecht zu. Passiv wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
2. Jeder regionale SMB entsendet ein Mitglied mit Stimmrecht zur jährlichen Vorschlagserstellung, außerordentliche Vorhaben müssen in diesem Kreis abgestimmt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind außerdem zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt aus dem Verein: Dieser kann nur mit Ende jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher mittels eingeschriebenen Briefes angezeigt werden.
2. Ausschluss aus dem Verein: Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die gröblich gegen die Statuten verstoßen, die Interessen des Vereines schädigen oder ihre Verpflichtungen – insbesondere die Zahlung des Mitgliedsbeitrages – auch nach zweimaliger Mahnung bei sechsmonatigem Rückstand - nicht erfüllen, auszuschließen.
3. Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlöschen die Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Die Pflicht zur Entrichtung ausständiger Mitgliedsbeiträge bleibt aufrecht.

§ 8 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines müssen aus natürlichen Personen bestehen. Die Organe sind: die Generalversammlung; der Vorstand; die Rechnungsprüfer; Beiräte, und nur bei Bedarf das Schiedsgericht.

§ 9 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Obmann bzw. seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens alle vier Jahre einberufen. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder eines Rechnungsprüfers binnen 4 Wochen statt. Die Mitglieder sind hievon unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 1 Woche vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich zu übergeben. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt alle ordentlichen Mitglieder.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse über Statutenänderungen oder über die freiwillige Auflösung des Vereines bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben gültigen Stimmen. Alle übrigen Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Voranschlag;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabchlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Obmann/der Obfrau
 - b) dem Obmann-/der Obfrau-Stellvertreter
 - c) dem Kassier/der Kassierin
 - d) dem Kassier-/der Kassierin-Stellvertreter/in
 - e) dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - f) dem Schriftführer-/der Schriftführerin-Stellvertreter/in
 - g) sowie – bei Bedarf – aus Beiräten (mit Stimmrecht).

Die Mitglieder des Vorstandes des SMB Plus werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder im Sinn des § 4 Abs. 2 gewählt.

2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der

nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt¹ 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

¹ zB zwei oder vier Jahre (abgestimmt auf den Abstand zwischen ordentlichen Generalversammlungen nach § 9 Abs 1).

3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen

3. Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen² soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, den sechs regionalen SMB's zufallen.

§17 Wegfall des begünstigten Vereinszweckes

Bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes hat der Vereinsvorstand sicherzustellen, dass das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

² Das Vereinsgesetz lässt auch eine Bestimmung zu, wonach verbleibendes Vereinsvermögen soweit an die Mitglieder verteilt werden soll, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt. In diesem Fall braucht es eine zusätzliche Angabe, was mit darüber hinaus verbleibendem Vermögen geschehen soll.